

## Anmerkung zum Dienstleistungsvertrag

Der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages geschieht auf Grundlage von § 10 Absatz 4 der Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer. Dort ist geregelt, unter welchen Umständen Beiträge von selbständigen Dienstgebern entgegengenommen werden können:

Auszug aus der Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer

### **§ 10 Aufbringung der Mittel**

4) *Beiträge von selbstständigen Dienstgebern innerhalb und außerhalb des Bundes, die Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, deren Treueverhältnis zum Bund bestehen bleibt, werden unter nachstehenden Voraussetzungen entgegengenommen:*

- a) *Der Dienstherr/Arbeitgeber erteilt dem Mitarbeiter eine eigene Pensionszusage, die inhaltlich und rechtlich mit den Zusagen dieser Versorgungsordnung übereinstimmt.*
- b) *Der BEFG wird vom Dienstherr/Arbeitgeber im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der Durchführung und Verwaltung der Zusage beauftragt.*

Erläuterung zum § 10 Abs. 4 a) der Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer

- wird durch Aufnahme des folgenden Passus im Dienst- oder Arbeitsvertrag gewährleistet:

#### **Zusatzversorgung**

Der/Die Mitarbeiter/in erhält eine Zusatzversorgung nach der Ruhegeld- und Versorgungsordnung (RGO) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. in der jeweils gültigen Fassung. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt gemäß der RGO.

Erläuterung zum § 10 Abs. 4 b) der Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer

- wird durch den Abschluss des RGO-Dienstleistungsvertrages gewährleistet.